

Möglichkeit der Stundung von Steuer- und Beitragsforderungen

Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die aktuell unter den finanziellen Auswirkungen der Corona-Krise leiden, haben die Möglichkeit, eine vorerst zinslose Stundung von gemeindlichen Abgabeforderungen zu erwirken.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer weist darauf hin, dass ein begründeter Stundungsantrag gestellt werden kann. Dieser ist, soweit erforderlich, gegen Sicherheitsleistung zu gewähren und wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich ausgesprochen.

Anträge mit Begründung können bei der Verbandsgemeindekasse, Tel.: 06321 5899-52, e-Mail: sophia.fritz@vg-maikammer.de oder auf dem Postweg, schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.

Dabei bitten wir Sie folgendes zu beachten:

- Die Möglichkeit der zinslosen Stundung bezieht sich auf die zu zahlende Gewerbesteuer sowie im Einzelfall auch auf die Grundsteuer und den Tourismusbeitrag.
- Die Steuer-, bzw. Beitragsforderung muss per Bescheid festgestellt sein (dies macht es erforderlich, die Bescheide zunächst auch zu erstellen bzw. zu versenden). Die „vorsorgliche“ Antragstellung auf Stundung ist nicht möglich.
- Die Stundung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Erfüllung des Anspruchs für den Steuer- oder Beitragspflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde. Die erhebliche Härte kann mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus begründet werden.
- Die Verbandsgemeindeverwaltung weist darauf hin, dass hierbei die aktuell festgesetzten Gewerbesteuer-Vorausleistungen bestehen bleiben. Es wird lediglich die Fälligkeit verschoben.
- Wer eine Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen wünscht, hat die Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihren Antrag umgehend bearbeiten und bitten um Ihr Verständnis, dass wir bei der Bewilligung von Stundungen an bestehende Gesetze und Verordnungen gebunden sind. Dies gilt auch für vorbereitende Maßnahmen zur Berechnung der Abgabenlast, insbesondere der Umsatzerklärungen zur Ermittlung des Tourismusbeitrages.